



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 19. März 2021

Nr. 23

Inhalt

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
- Wesentliche Änderung der Anlage G 15 – HCl-Synthese - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (045) – Errichtung und Betrieb des HCl-Puffertanks AB411 und der Tube-Trailer Abfüllung

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
- Wesentliche Änderung der Anlage N 03 – OF-Anlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1000) – Errichtung und Betrieb einer neuen Mischanlage für Elastomergele, LP622

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses

hier: Hochwasserschutz Winhöring, Burgerbach, Gewässer dritter Ordnung, Sperre I Flusskilometer 0,097, Sperre II Flusskilometer 0,274 (Gewässerausbau gemäß § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes- WHG)

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)
Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses, Burgkirchen a. da. Alz

Az. 22-15-G15-G1/20

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Wesentliche Änderung der Anlage G 15 – HCl-Synthese - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (045) – Errichtung und Betrieb des HCl-Puffertanks AB411 und der Tube-Trailer Abfüllung

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 12.03.2021, Az. 22-15-G15-G1/20 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

1. Genehmigung:

Der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage G 15 – HCl-Synthese - durch das Vorhaben (045) – Errichtung und Betrieb des HCl-Puffertanks AB411 und der Tube-Trailer Abfüllung - wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 06.04.2021 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 15.03.2021
Landratsamt Altötting

Az. 22-15-N03-G1/20

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Wesentliche Änderung der Anlage N 03 – OF-Anlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1000) – Errichtung und Betrieb einer neuen Mischanlage für Elastomergele, LP622

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 09.03.2021, Az. 22-15-N03-G1/20 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

1. Genehmigung:

Der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage N 03 – OF-Anlage - durch das Vorhaben (1000) – Errichtung und Betrieb einer neuen Mischanlage für Elastomergele, LP622 - wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 06.04.2021 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 15.03.2021
Landratsamt Altötting

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses****hier: Hochwasserschutz Winhöring, Bürgerbach, Gewässer dritter Ordnung, Sperre I Flusskilometer 0,097, Sperre II Flusskilometer 0,274 (Gewässerausbau gemäß § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes- WHG)****Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein plant, mit dem beantragten Vorhaben den Hochwasserschutz für den Ortsteil Burg in Winhöring zu verbessern. Der Retentionsraum der zwei bestehenden Hochwasserrückhaltebecken im Einzugsgebiet des Bürgerbachs hat durch fortschreitende Verlandung stark abgenommen. Nach einem Sanierungs- und Optimierungskonzept der beiden bestehenden Hochwasserschutzanlagen soll nach neuen hydrologischen Randbedingungen ein funktionierender Hochwasserschutz für den Bemessungsabfluss (HQ 100+Klimazuschlag+Geschiebezuschlag) sichergestellt werden. Basierend auf hydraulischer Dimensionierung sollen an beiden Sperren bauliche Maßnahmen erfolgen. Damit soll die Funktionsfähigkeit zweier bestehender Sperren erhöht werden.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs des beantragten Gewässerausbaus, wird auf die Plan- und Tekturunterlagen verwiesen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat das Landratsamt Altötting eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Aus dem Vorhaben Hochwasserschutz Bürgerbach ergeben sich bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz, Lärmschutz und menschliche Gesundheit. Für diese Einschätzung ist maßgebend, dass das Vorhaben nicht dazu führen wird, dass die bisherige Nutzung des Gebiets erheblich beeinträchtigt wird und signifikante nachteilige und dauerhafte Veränderungen bei Anwohnern entstehen.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. 201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Die eingereichten Plan- und Tekturunterlagen sind vom

01.04.2021 bis 30.04.2021

bei der Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring, Zimmer: Bauamt, EG, Zimmernummer 2

bei der Gemeinde Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach,

jeweils im Rathaus

oder beim Landratsamt Altötting – Umweltamt, Bahnhofstraße 13, Zimmer S201, 2.OG, 84503 Altötting während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wir bitten bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei

Gemeinde Winhöring:

Frau Mooshofer bzw. Frau Wilhelm, Telefon: 08671/9987-13 bzw. 08671/9987-17, E-Mail: nicole.mooshofer@gemeinde-winhoering.de bzw. doris.wilhelm@gemeinde-winhoering.de

Gemeinde Reischach:

Frau Nischler, Telefon: 08670/9886-31, E-Mail: nischler@reischach.de

Landratsamt Altötting:

Frau Maier, Telefon: 08671/502-769, E-Mail: Henrike.Maier@Lra-aoe.de

Die Plan- und Tekturunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **14.05.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Gemeinde Winhöring (Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring) und der Gemeinde Reischach (Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach) sowie beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstr. 13, Zimmer S 206, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können bis **14.05.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Gemeinden Winhöring und Reischach sowie beim Landratsamt Altötting-Umweltamt (Sparkassengebäude, Bahnhofstraße 13, Zimmer S206, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird das Landratsamt Altötting davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Das Landratsamt Altötting beabsichtigt, nach Ablauf der Einwendungsfrist, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss die Stellungnahme eines anerkannten Umweltverbandes in der Regel zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht veröffentlicht.

Altötting, 16.03.2021
Landratsamt Altötting

Sg. 51 BV 2021/0180

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses
Bauherr: Frau Gunda Binder, Putzenlehner Straße 16 a, 84508 Burgkirchen a.d.Alz
Bauort: Ebner-Eschenbach-Weg , 84508 Burgkirchen a.d. Alz
Gemarkung Burgkirchen a.d. Alz, Flur-Nr. 45/95

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV2021/0180 folgenden

B E S C H E I D erlassen

Für das Bauvorhaben

Errichtung eines Einfamilienhauses

Bauherr: Frau Gunda Binder, Putzenlehner Straße 16 a, 84508 Burgkirchen a.d. Alz

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 18.03.2021 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.01 während der Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 18.03.2021
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.